

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Armenordnung in der Herrschaft Jever, ergangen am
27sten März 1798**

**Borgeest, Johann Hinrich Ludolph Borgeest, Johann Hinrich
Ludolph**

Jever, [1798?]

VD18 13387499

X. Andere fremde und reisende Arme.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9092

als durch die neuerlich zu Stande gekommene Brandversicherungsgesellschaft die Collecten wegen Feuerschaden ohnehin wegfallen.

X

Anderer fremde und reisende Arme.

Anderer fremde Hilfsbedürftige, welche nicht in der Absicht, milde Gaben zu sammeln, hieher kommen, sondern den Weg, als Reisende, durch Jeversland nehmen, sollen auf Verlangen mit dem nöthigen Zehrpennig versehen werden. Sie erhalten solchen im Lande von der nächsten Kirchspiels-Inspection durch den Prediger, und in der Stadt Jevers durch den Superintendenten aus der allgemeinen Armenkasse, welche auch den Kirchspielen dergleichen Auslagen erstattet. Die reisenden Armen sollen sich von dem Wege ihrer Bestimmung nicht entfernen, und ihren Aufenthalt, ohne Noth, nicht verlängern. Würden sie durch Krankheit an der Fortsetzung ihrer Reise gehindert, so soll unterdessen, bis dieses möglich seyn wird, für ihre Pflege gesorget werden. Wann Fremde, die sich als Dienstboten und Arbeiter hier im Lande aufhalten, durch Krankheit und Unglück in den Fall gerathen, wo sie, bis sie in ihre Heimath zurückkehren können, in Ermangelung eigener Mittel aus der Armenkasse unterstützt werden müssen, so geschiehet solches aus der Generalkasse, und, wenn es Einheimische aus andern Kirchspielen sind, aus der Kasse des Kirchspiels, wohin sie gehören.

Mit wandernden Handwerksburschen wird es nach dem Gebrauch ihrer Zünfte gehalten, an welche sie sich zu wenden und von daher ein Zeugniß beyzubringen haben, falls sie aus der Armentkasse einen Zehrpennig erhalten wollen.

XI.

Alles Betteln ist in der Herrschaft Jever sowohl Einheimischen als Fremden durchaus bey Leibesstrafe verbothen, welches durch Warnungstafeln an den Gränzen, den Stadthoren und andern schicklichen Orten, öffentlich bekannt gemacht wird. Fremde Bettler sollen gegriffen und zum ersten Mahle mit ernstlicher Verwarnung auf dem Wege zurück, woher sie gekommen sind, aus dem Lande geschafft werden. Lassen sie sich zum zweyten Mahle betreten, werden sie an die General-Inspection zur Bestrafung abgeliefert. Einheimische Bettler werden bey der Inspection des Kirchspiels, wohin sie gehören, angezeigt und daselbst bestraft. Eins der wirksamsten Mittel zur Abschaffung aller Betteley wird seyn, wenn Niemand einem Bettler, er sey fremd oder einheimisch, das geringste Allmosen reichet und seine Wohlthätigkeit zweckmäßiger ausübet, wozu Jedermann hierdurch ermahnet wird. Alle Kosten und Auslagen bey Ergreifung, Einlieferung und Fortschaffung fremder Bettler, wohin auch die Vergütung der Bemühungen an die Aus-

Verboth des
Bettelns.

